

Meine Strafanzeigen in Zusammenhang mit dem sog. Gelsenkirchener
Behandlungsverfahren gegen Prof. Stemmann und andere

xxx

sind von der Staatsanwaltschaft Essen eingestellt worden. Die entsprechenden
Einstellungsbescheide werden im folgenden wiedergegeben.

Soweit es bei meinen Strafanzeigen um Betrug und Untreue geht, habe ich
gegen diese Einstellungsbescheide Beschwerde bei Generalstaatsanwalt in
Hamm eingelegt.

Xxx

Abschrift:

Staatsanwaltschaft Essen, 45177 Essen, Telefon (0201) 803 – 0, Durchwahl
(0201) 803- 2531, Telefax: (0201) 803-2920, e-mail: [Poststelle@sta-
essen.nrw.de](mailto:Poststelle@sta-essen.nrw.de), Geschäfts – Nr.: 66 Js 371/05, Datum: 09.09.05

**Ermittlungsverfahren gegen Prof. Dr. Ernst August
Stemmann
wegen fahrlässiger Tötung u. a.**

Ihre Strafanzeige vom 11.08.2005

Sehr geehrter Herr Professor,

soweit Sie in Ihrer oben genannten Strafanzeige den Vorwurf des Betrugs
erheben, ist das Verfahren abgetrennt worden. Insoweit werden Sie – wenn nicht
Anklage erhoben wird – gesondert beschieden werden.

Im übrigen habe ich das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Absatz 2
Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.

Bezüglich des Vorwurfs der unterlassenen Hilfeleistung durch den
Beschuldigten sind die Voraussetzungen des insoweit einschlägigen
Paragrafen 323c Strafgesetzbuch (StGB) nicht gegeben. Diese Vorschrift setzt
u. a. voraus, dass der Täter bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not
die erforderliche Hilfe nicht leistet. Vorliegend könnte allein das
Tatbestandsmerkmal „Unglücksfall“ in Frage kommen. Hierunter ist indes nach
der oberrichterlichen Rechtsprechung eine (schwere) Krankheit nicht zu
verstehen.

Neurodermitis stellt zweifellos – insbesondere bei Kindern – eine
schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensqualität dar. Gleichwohl kann

diese Erkrankung aus den oben genannten Gründen nicht unter den Begriff des „Unglücksfalls“ subsumiert werden.

Hinsichtlich des Verdachtes der Körperverletzung gemäß § 223 StGB fehlt der gemäß § 230 Abs. 1 StGB erforderliche Strafantrag etwaiger Geschädigter. Sie gehören nicht zu den nach § 77 StGB Strafantragsberechtigten, da Sie nicht Verletzter im Sinne des Gesetzes sind. Da es sich bei dem insoweit angezeigten Sachverhalt im wesentlichen um einen Meinungsstreit zwischen Medizinern handelt, ist das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung, das ein Einschreiten von Amts wegen gebieten könnte, nicht gegeben.

Aus den von Ihnen überreichten Unterlagen ist ersichtlich, das Angelo Amstutz am 03.12.1996 verstorben ist. Soweit der Vorwurf der fahrlässigen Tötung in Betracht kommen könnte, ist jedoch mittlerweile Verjährung eingetreten. Der Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung gemäß § 222 StGB hat eine Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren. Gemäß § 78 Abs. 3 Ziffer 4 StGB beträgt in solchen Fällen die Verjährungsfrist – beginnend mit dem Eintritt des Todes – fünf Jahre. Diese Frist ist mittlerweile abgelaufen. Es liegt daher ein Verfahrenshindernis vor, so dass Ermittlungen nicht durchgeführt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Lindenberg
Oberstaatsanwalt

Mit Schreiben vom 11.8.2005 habe ich Herrn Prof. Dr. med. Ernst August Stemmann bei der Staatsanwaltschaft Essen u.a. wegen Betrugs nach § 263 StGB angezeigt.

§ 263, Absatz 1 StGB lautet:

„Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Ich werfe Herrn Dr. Stemmann vor, dass er in der Absicht sich und der Kinderklinik Gelsenkirchen bzw. der Bergmannsheil und Kinderklinik Buer gGmbH einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen

von Krankenkassen dadurch beschädigt hat, dass er durch die Unterdrückung wahrer Tatsachen (Dr. Stemmann ist ein Anhänger der GNM; das GBV wurde und wird stark von der GNM beeinflusst) und die Vorspiegelung falscher Tatsachen (Leugnen der Nähe des GBVs zur GNM; Vortäuschen von Heilungen aufgrund des GBVs) bei den Krankenkassen bewusst einen Irrtum erregt hat und diesen absichtlich weiter unterhält.

Die Staatsanwaltschaft Essen ist hingegen der Auffassung, die Voraussetzungen des § 263 StGB würden nicht vorliegen.

Mit Bescheid vom 10.10.2006 hat die Staatsanwaltschaft Essen daher das Ermittlungsverfahren wegen Betrugs gegen Herrn Dr. Stemmann eingestellt:

Abschrift:

Staatsanwaltschaft Essen, 45177 Essen, Telefon (0201) 803 – 0, Durchwahl (0201) 803- 2559, Telefax: (0201) 803-2920, e-mail: Poststelle@sta-essen.nrw.de, Geschäfts – Nr.: 28 Js 149/05, Datum: 10.10.05

**Ihre Strafanzeige vom 11.08.2005 gegen
Prof. Dr. Stemmann**

Hier: wegen Betruges und Beihilfe zum Betrug

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Klosterhalfen,

ich habe das Verfahren eingestellt.

Sie werfen dem Beschuldigten vor, vor allem die Kassen über die Wirksamkeit des sog. Gelsenkirchener Behandlungsverfahrens der Neurodermitis getäuscht zu haben und dadurch im strafrechtlichen Sinne einen Betrug begangen zu haben.

Ein Betrug setzt u. a. Täuschung über Tatsachen voraus, die einem gerichtlichen Beweis zugänglich sind. Ferner muß bei dem Getäuschten ein Irrtum erregt werden.

Im übrigen muß der Täuschende sich dessen bewusst sein, d. h. vorsätzlich handeln. Die Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Es handelt sich um einen Meinungsstreit unter Medizinern. Unstreitig erzielt der Beschuldigte – aufgrund welcher Behandlungsmethoden oder im Wege einer Selbstheilung dürfte kaum festzustellen sein – auch Erfolge bei der Behandlung von Neurodermitis-Erkrankten.

Der wissenschaftliche Nachweis, dass seine Behandlungsmethoden erfolglos sind, ist bisher nicht geführt worden. Es gibt zahlreiche Befürworter und Gegner seiner Methode.

Wie Sie im übrigen in Ihrer umfangreichen Strafanzeige selbst mitteilen, wurde beziehungsweise wird der Meinungsstreit in der breiten Öffentlichkeit geführt und ist daher auch den „geschädigten“ Kassen bekannt.

Es fehlt daher an einer Irrtumserregung

Ob der Beschuldigte Anhänger der GNM ist, spielt in dem Zusammenhang mit der Prüfung eines Betruges im Sinne von § 263 StGB keine Rolle.

Im übrigen hat er, wie Sie selbst ausführen, sich hierzu öffentlich bekannt und täuscht daher nicht darüber.

Neben der traditionellen Medizin gibt es seit Jahren andere Behandlungsmethoden. Es ist zunächst Aufgabe der Wissenschaft und nicht der Staatsanwaltschaft, diesen Streit zu führen und zu entscheiden.

Nur als ultima ratio ist die Staatsanwaltschaft mit Mitteln des Strafrechts gehalten, dort einzuschreiten, wo offensichtliche Scharlatane als Wunderheiler tätig sind.

Ein solcher Fall ist von den Krankenkassen hier nicht angezeigt worden und nach Auswertung Ihrer umfangreichen Strafanzeige auch nicht im Sinne eines Betruges nachweisbar.

Hochachtungsvoll

(Vollmer)
Oberstaatsanwalt

Abschrift:

Staatsanwaltschaft Essen, 45177 Essen, Telefon (0201) 803 – 0, Durchwahl (0201) 803- 2905, Telefax: (0201) 803-2920, e-mail: Poststelle@sta-essen.nrw.de, Geschäfts – Nr.: 305 UJs 138/05, Datum: 12.07.2006

**Ihre Strafanzeige vom 20.06.2006
wegen Verdachts der Untreue**

gegen alle verantwortlichen Personen in Krankenkassen und relevanten kassennahen Einrichtungen, die das GBV als erstattungswürdig eingestuft haben oder die notwendige Überprüfung des GBV unterlassen haben

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Klosterhalfen,

aufgrund Ihrer Strafanzeige vom 11.08.2005 ist hier der Sachverhalt unter dem Aktenzeichen 66 Js 371/05 umfassend geprüft worden. Dieses Verfahren und das aus diesem Verfahren abgetrennte Verfahren 28 Js 149/05 gegen Professor Dr. Stemmann wegen des Verdachts des Betrugs pp. sind eingestellt worden.

Die Gründe sind Ihnen mit Bescheid vom 09.09.2005 (66 Js 371/05) und 10.10.2005 (28 Js 129/05) mitgeteilt worden.

Ihre jetzige Aussage ist nur eine Wiederholung der früheren Vorwürfe. Neue Tatsachen und Beweismittel werden von Ihnen nicht vorgetragen. Ich habe daher von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, da keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen verfolgbarer Straftaten gegeben sind (§ 152 Strafprozessordnung (StPO)).

Hochachtungsvoll

Vollmer
Oberstaatsanwalt

Staatsanwaltschaft Essen, 45177 Essen, Telefon (0201) 803 – 0, Durchwahl (0201) 803- 2905, Telefax: (0201) 803-2920, e-mail: Poststelle@sta-essen.nrw.de, Geschäfts – Nr.: 305 Js 228/05, Datum: 17.07.2006

Ihre Strafanzeige vom 20.06.2006

gegen:

Frau Braun

Herrn Dr. Greve

Herrn Ulrich Neumann

Herrn Werner Neugebauer

wegen versuchten Betruges im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Herrn Professor Dr. Stemmann

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Klosterhalfen,

Sie werfen dem Professor Dr. Stemmann vor, zahlreiche Krankenkassen um ca.

50.000.000,-- Euro betrogen zu haben. Der Beschuldigte habe ein „betrügerisches Neurodermitisimperium“ aufgebaut.

Die Vorwürfe sind hier in den Verfahren 66 Js 271/05 und 28 Js 129/05 geprüft worden.

Die Verfahren sind eingestellt worden.

Die Gründe sind Ihnen in gesonderten Bescheiden mitgeteilt worden.

Es besteht keine Veranlassung, die Ermittlungen wegen des gleichen Vorwurfs, jetzt gegen die oben genannten Beschuldigten, wieder aufzunehmen.

Ich habe das Verfahren daher eingestellt.

Hinzu kommt noch ein weiterer Gesichtspunkt.

Wegen Beihilfe kann nur bestraft werden, wenn eine Haupttat vorliegt (Grundsatz der Akzessorietät). Eine solche strafbare Handlung liegt, wie Ihnen in den anderen Verfahren mitgeteilt worden ist, nicht vor.

Hochachtungsvoll

Volmer
Oberstaatsanwalt

Gegen die Einstellungsbescheide der Staatsanwaltschaft Essen vom 10.10.2005, 12.07.2006 und 17.07.2006 habe ich am 10.08.2006 beim Generalstaatsanwalt in Hamm Beschwerde eingelegt:

<http://www-public.rz.uni-duesseldorf.de/~klostewg/GENERALSTAATSANWALT-BESCHWERDE-EINSTELLUNGSBESCHEIDE.HTML>